

1. Die Karl Schlecht Stiftung (KSG) nimmt Anträge auf Projektförderung entgegen, sofern die Vorhaben ihrer Satzung und ihren Förderschwerpunkten entsprechen. Dabei sind die Innovationsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Vernetzung des Vorhabens zur Schaffung von Synergieeffekten sowie die Originalität des Projektes entscheidend. Die Stiftung misst ferner dem Eigenanteil des Antragstellers sowie seinem Bemühen um die Gewinnung von Förderpartnern große Bedeutung zu. Sie vergibt keine Mittel zur Schließung von allgemeinen Haushaltslücken. Rein institutionelle Förderung, die nicht projektbezogen im Sinne der Karl Schlecht Stiftung (KSG) ist, kann nur in Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erfolgen. Die Ziele der Projektidee müssen klar benannt werden können. Ein Förderzeitraum von fünf Jahren sollte nicht überschritten werden. In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein Förderzeitraum von maximal 10 Jahren beantragt werden.
2. Anträge können nur schriftlich gestellt werden. Jeder Antrag erfordert eine Darstellung des Projektes (Projektskizze), die mindestens folgenden Inhalt hat:
 - 2.1 Angaben zum Antragsteller
 - 2.2 Gegenstand des Projektes, Projektziele und Projektinhalte
 - 2.3 Begründung der besonderen Förderungswürdigkeit des Projektes
 - 2.4 Angaben zur Modellhaftigkeit, Innovation, Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens
 - 2.5 Zeit- und Meilensteinplanung des Projektes
 - 2.6 Projektkosten, getrennt nach Kostenarten (Personalmittel, Reisemittel, Sachmittel)
 - 2.7 Darlegung der Finanzierung und der Anschlussfinanzierung
 - 2.8 ggf. Kurzgutachten eines projektunabhängigen Experten

Antragsteller müssen juristische Personen sein, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen können.

3. Die Karl Schlecht Stiftung (KSG) legt Wert darauf, dass der Fördermittelempfänger das von der Karl Schlecht Stiftung (KSG) finanzierte Projektvorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Karl Schlecht Stiftung (KSG) enthalten, i.d.R. unter Berücksichtigung des Logos der Karl Schlecht Stiftung (KSG). Sie sind bereits in der Entwurfsphase mit der Karl Schlecht Stiftung (KSG) abzustimmen. Die Karl Schlecht Stiftung (KSG) behält sich vor, das Projekt des Fördermittelempfängers sowie die eigene Förderentscheidung selbst zum Gegenstand einer öffentlichen Verlautbarung zu machen. Der Fördermittelempfänger hat der Karl Schlecht Stiftung (KSG) zu diesem Zweck auf Wunsch aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.
4. Je nach Förderhöhe entscheiden Vorstand und/oder Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung. In fachlich erforderlichen Fällen werden externe Gutachter einbezogen und um qualifizierte Voten gebeten. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch auf Zuwendung. Unverlangte Anträge müssen nicht beschieden werden.

5. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt in Form eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Insbesondere bei größeren Projekten kann ein Projektvertrag den Bewilligungsbescheid ersetzen. Alle sonstigen Zusagen oder Vorabmitteilungen von Beschlussfassungen der Entscheidungsgremien bleiben unverbindlich. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft werden.
6. Nach Eingang des Bewilligungsbescheides muss der Karl Schlecht Stiftung (KSG) ein mit dieser abzustimmender Mittelabrufplan vorgelegt werden. Die Einrichtung eines Sonderkontos kann verlangt werden. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen. Der Fördermittelempfänger gewährleistet eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an die Karl Schlecht Stiftung (KSG) zurückerstattet werden.
7. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes hat der Fördermittelempfänger innerhalb von drei Monaten oder zu dem mit der Bewilligung mitgeteilten Zeitpunkt einen zusammenfassenden Abschlussbericht über das Vorhaben sowie die Erreichung der Projektziele zu übermitteln. Die Form des Abschlussberichtes ist mit der Karl Schlecht Stiftung (KSG) abzustimmen. Bei mehrjährigen Vorhaben bzw. Projekten erstellt der Fördermittelempfänger nach Maßgabe der Bewilligungsaufgaben Zwischenberichte, in der Regel zum Jahresende. Die Karl Schlecht Stiftung (KSG) kann darüber hinaus eine besondere, auf das Projekt zugeschnittene Evaluation veranlassen. Im Übrigen ist der Fördermittelempfänger verpflichtet, jederzeit auf Verlangen der Stiftung Auskunft über den Stand des Vorhabens bzw. Projektes zu geben. Darüber hinaus hat der Fördermittelempfänger unaufgefordert über Ereignisse zu berichten, die den Inhalt, den Umfang und den Zeitplan der Durchführung wesentlich verändern.

Über die Mittelverwendung ist ausführlich Rechnung zu legen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem Abschluss des Vorhabens bzw. Projektes zu erbringen. Die abgerechneten Mittel sind durch prüfungsfähige Unterlagen zu belegen. Die Belege und sonstigen Unterlagen sind vom Mittelempfänger sorgfältig entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (derzeit 10 Jahre) aufzubewahren.

8. Folgende Anliegen sind in der Regel von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie nicht einen Bezug zu einem Förderprojekt der Karl Schlecht Stiftung (KSG) haben:
 - 8.1 Druckbeihilfen für Publikationen
 - 8.2 Übersetzungsarbeiten
 - 8.3 Schließen von Etatlücken
 - 8.4 Anträge auf Kostenübernahme für die Teilnahme von Einzelpersonen an Kongressen Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen
 - 8.5 Erwerb, Vervollständigung oder Unterhaltung von Sammlungen aller Art
 - 8.6 Denkmalschutz und Baumaßnahmen
 - 8.7 Einzelstipendien außerhalb der eigenen Stipendienprogramme